



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Perspektivschulprogramm

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit Drucksache 20/958 hat der Landtag die Landesregierung beauftragt, das am 31.07.2024 auslaufende PerspektivSchul-Programm auf Basis der Empfehlungen der beauftragten wissenschaftlichen Begleitung und der Ergebnisse des Transfer- Prozesses in weiterentwickelter Form in Schleswig-Holstein fortzusetzen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Über die konkrete Fortführung des PerspektivSchul-Programms wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 ab März 2024 entschieden werden. Zum Startchancenprogramm gibt es

derzeit ein Eckpunktepapier¹, das Grundlage für die Beratungen der 383. Kultusministerkonferenz am 12. Oktober 2023 ist und auf dessen Grundlage in den nächsten Wochen die Detailregelungen ausgestaltet werden. Rechtstechnisch wird die Umsetzung des Startchancen-Programms in einer Rahmenvereinbarung auf Basis des Eckpunktepapiers zwischen Bund und Ländern geregelt werden, die drei Säulen (Säule I Investitionsprogramm, Säule II Chancenbudget und Säule III Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams) umfasst. Hierin enthalten ist neben einer Präambel eine Verwaltungsvereinbarung zur Ausgestaltung der Säule I sowie Vereinbarungen zur inhaltlichen Rahmensetzung für die Säulen II und III inklusive entsprechender Berichtspflichten. Zusätzlich erfolgt eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Gewährung zusätzlicher Umsatzsteuerfestbeträge zur Finanzierung von Säule II und Säule III. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarungen und Gesetze stehen sämtliche Planungen unter Vorbehalt.

1. Wie wird das Perspektivschulprogramm mit dem Startchancenprogramm des Bundes verknüpft werden?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Das Eckpunktepapier zum Startchancenprogramm sieht folgende Vereinbarung vor: „Die Auswahl der geförderten Schulen erfolgt durch das jeweilige Land anhand geeigneter und transparenter Kriterien. Diese müssen wissenschaftsgeleitet sein und sich an der Zielsetzung des Startchancen-Programms ausrichten. Die Länder benennen vor Programmbeginn die als Startchancen-Schulen geförderten Schulen im jeweiligen Land und weisen dabei die zugrunde gelegten Indikatoren aus, die im Sinne der Programmziele einen besonderen Handlungsbedarf anzeigen. Als Mindestanforderung sind die Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration anzulegen, da die Wissenschaft hier eine hohe Korrelation mit Bildungsteilhabe und Bildungserfolg ausweist. Länder, die bereits eigene Sozialindizes entwickelt haben, sollen diese nutzen können. Jedes Land stellt vor Programmbeginn Einvernehmen mit dem Lenkungskreis über die zugrunde gelegten Sozialkriterien her.“ Die Schulen im Startchancenprogramm werden danach anhand des

¹ https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/230921-eckpunktepapier-startchancenprogramm.pdf?__blob=publicationFile&v=2

in Schleswig-Holstein verwendeten Sozialindex ausgewählt, so dass die Perspektiv-Schulen Teil des Startchancenprogramms sein werden.

2. Werden die Bundesmittel zusätzlich zu den bisher aufgewandten Landesmitteln eingesetzt und wenn ja, sollen bisherige Perspektivschulen mehr Mittel oder mehr Schulen Fördermittel bekommen?

Antwort:

Ja. Die Mittel aus dem Startchancenprogramm werden in das bereits bestehende PerspektivSchulprogramm integriert, und es werden weitere Schulen in das PerspektivSchul-Programm aufgenommen. Es werden mehr Schulen Fördermittel bekommen.

3. Wann wird entschieden, welche Schulen in welchem Umfang von diesen Programmen profitieren werden?

Antwort:

Über das PerspektivSchul-Programm wird mit dem Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024) entschieden. Das Startchancenprogramm soll im Schuljahr 2024/25 mit einer Laufzeit von zehn Jahren starten. Der Beginn der Programmteilnahme der einzelnen Schulen kann über einen Zeitraum von zwei Jahren gestaffelt werden. Die Entscheidung über die teilnehmenden Schulen in Schleswig-Holstein wird derzeit vorbereitet und unmittelbar nach Abschluss der Bund-Länder-Vereinbarung getroffen.

4. Auf welcher Grundlage können aktuelle Perspektivschulen, deren Mittel zum 31.07.2024 auslaufen und die befristete Arbeitsverträge vergeben haben, das Schuljahr 2023/24 planen?

Antwort:

Die PerspektivSchulen können derzeit den Mitteleinsatz für das Schuljahr 2023/24 auf Basis des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) und auf Basis der für das laufende Schuljahr zugewiesenen Ressourcen insbesondere im Rahmen des Planstellenzuweisungsverfahrens planen. Weitere Entscheidungen sind unmittelbar nach Abschluss der Bund-Länder-Vereinbarung zu treffen.

5. Welchen Stand haben die Überlegungen der Landesregierung, bei der Weiterentwicklung des Konzepts der Perspektivschulen die Kindertageseinrichtungen und die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe im betreffenden Sozialraum zu berücksichtigen?

Antwort:

Die Zusammenarbeit von Schulen mit Kindertagesstätten (KiTas) und Jugendhilfe steht bereits im Fokus der regionalen Schulaufsicht in den Schulämtern, die in engem Austausch mit den Schulträgern, Kreisen und kreisfreien Städten sind. Gute Einzelprojekte aus allen Regionen werden derzeit im Zuge des Transfers aufbereitet und sind Grundlage für Planungen ab der mit dem Schuljahr 2024/25 beginnenden Förderperiode. Im Rahmen eines Fachtags KiTas/Grundschulen im Laufe des Schuljahres 2023/24 sollen weitere Grundlagen der Kooperation auf der Basis wissenschaftlicher Impulse gelegt werden.

6. Ist es zutreffend, dass es verschiedenen Schulen verwehrt wurde, aus den Mitteln des Perspektivschulprogramms eine Entlastung von Klassenlehrkräften zu finanzieren? Wenn ja, warum?

Antwort:

Die Abstimmung über haushaltsrechtliche zulässige Maßnahmen im Rahmen des PerspektivSchul-Programm erfolgt dezentral zwischen Schulleitung und zuständiger Schulaufsicht. An dieser Stelle kann es solche Aussagen gegeben haben. Grundsätzlich kann die Gewinnung von Systemzeit im Rahmen des PerspektivSchul-Programms gefördert werden.

7. Welche weiteren Wünsche wurden den Schulen bei der Verwendung der Mittel verwehrt?

Antwort:

Grundsätzlich waren alle Vorhaben und Maßnahmen finanzierbar, die mit den Programmzielen in Verbindung gebracht werden konnten und damit in einer Vereinbarung zwischen Schulleitung und Schulaufsicht unter Berücksichtigung des Jahresarbeitsplans der Schule beantragt wurde. Die Schulen hatten damit eine sehr große Freiheit bei der Finanzmittelverwendung, die sich an den unterschiedlichen Bedarfen vor Ort orientiert.

Darüber hinaus war festgelegt, dass finanzielle Entlastungen der Schulträger nicht Zweck des PerspektivSchul-Programms sein dürfen. Entsprechende Finanzierungswünsche mussten zurückgewiesen werden.

8. Wurde in allen Kreisen und bei der obersten Schulaufsicht bei der (Nicht-)Genehmigung von Verwendungswünschen identisch vorgegangen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6). Maßgebend für die Entscheidungen der Schulaufsicht war stets der angestrebte Nutzen einer Maßnahme im Hinblick auf die konkrete Schulsituation.